



Studie belegt Ungerechtigkeit staatlicher Familientransfers

Presseunterlagen

Impressum

AWO Bundesverband e.V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 - 263 09-0
Telefax: (+49) 30 - 263 09-325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Claudia Mandrysch

Pressekontakt

Für Interviewanfragen:
Pressestelle AWO Bundesverband
presse@awo.org
Tel. (+49) 30 - 263 09-218

Für Rückfragen:
Gwendolyn Stilling
pr@gks-consult.de
Tel. (+49) 173 - 99 86 994

Foto auf Titelseite: Tomsickova - Adobe Stock

Studie belegt soziale Ungerechtigkeit staatlicher Familientransfers

Arbeiterwohlfahrt und DIW-Präsident fordern Neuausrichtung der Familienförderung

Der AWO Bundesverband kritisiert das System monetärer Familienförderung in Deutschland als zutiefst sozial ungerecht. Während Spitzenverdienende durch die Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer schon jetzt eine monatliche Entlastung von bis zu 370 Euro haben, beträgt das Kindergeld für alle lediglich 250 Euro, rechnet der Wohlfahrtsverband vor. Der Staat verzichtet durch diese Bevorteilung sehr wohlhabender Familien auf zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 3,5 Milliarden Euro pro Jahr, die für die Unterstützung bedürftiger Familien dringend nötig wären, kritisiert die AWO.

Laut einer heute vorgestellten Studie des DIW Econ im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt beziehen etwa 4,5 Millionen Haushalte in Deutschland allein das Kindergeld, während 4,2 Millionen Haushalte zusätzlich Kinderfreibeträge geltend machen. Während die durchschnittliche zusätzliche Entlastung durch die Kinderfreibeträge bei Familien mit mittleren Einkommen jedoch lediglich bei knapp unter 400 Euro im Jahr liegt, werden Familien mit gehobenem Einkommen mit zusätzlich rund 1000 Euro und die reichsten Haushalte mit 1400 Euro pro Jahr zusätzlich zum Kindergeld durch den Staat gefördert. Einkommensarme Familien und solche mit prekären Einkommen profitieren quasi nicht von Freibeträgen. Die Entlastung durch die Freibeträge fällt zudem besonders gering in Alleinerziehenden-Haushalten aus, die überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht sind.

Der AWO Bundesverband fordert vor diesem Hintergrund die Absenkung des Kinderfreibetrags für "Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand" (BEA) bis auf das verfassungsmäßig gebotene Minimum und stattdessen die zielgenaue finanzielle Förderung von Familien mit wenig Einkommen. *"Der aktuelle Familienlastenausgleich ist nicht nur familienpolitisch ungerecht, sondern auch verteilungspolitisch grob fahrlässig"*, kritisiert Michael Groß, Präsident des AWO-Bundesverbands. *"Es braucht endlich eine solidarische Neuausrichtung der Familienförderung, die auf Steuergeschenke für Reiche verzichtet und denjenigen hilft, die darauf angewiesen sind."*

Eine Absenkung des BEA-Freibetrags auf 300 Euro würde laut Studie dazu führen, dass nur noch rund 1,2 Millionen Haushalte eine zusätzliche Entlastung bei der Einkommensteuer über das Kindergeld hinaus pauschal geltend machen könnten, die im Durchschnitt bei rund 26 Euro pro Monat läge. Für den Staat ergäben sich daraus schätzungsweise rund 3,48 Milliarden Euro Mehreinnahmen, die zur Stärkung von Familien mit kleinem Einkommen und im Kampf gegen Kinderarmut genutzt werden könnten, u.a. durch die Erhöhung des Kinderzuschlags und der Kinderregelsätze in der Grundsicherung.

Der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Marcel Fratzscher, sieht in dieser Reform ein Gebot ökonomischer Vernunft. *"Es handelt sich um eine pragmatische Maßnahme, die sozial gerecht und wirtschaftspolitisch sinnvoll ist. Selbst ohne Steuererhöhungen und ohne Reform der Schuldenbremse können messbare Verbesserungen für Familien mit kleinen Einkommen erzielt werden, gleichzeitig sind durch diese solidarische Umverteilung positive wirtschaftliche Effekte durch eine bessere Teilhabe in Bildung und Gesellschaft für viele Kinder und Jugendliche zu erwarten."*



Mehr Informationen unter awo.org

Pressestatement von Michael Groß, Präsident des AWO Bundesverbands anlässlich der Bundespressekonferenz am 15. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

man kann nicht sagen, der deutsche Staat täte nichts für Familien: Das System staatlicher Familientransferleistungen in Deutschland ist umfangreich und höchst komplex. Vom Elterngeld bis zum Kinderzuschlag, vom Mutterschutz bis zur Eltern-Kind-Kur, vom Unterhaltsvorschuss bis zum Kindergeld - es gibt unzählige staatliche Instrumente, die direkt oder indirekt zur Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern beitragen oder dies zumindest intendieren.

Doch gut gemeint ist nicht zwingend gut gemacht. In dem Geflecht staatlicher Familienförderung schlummern Maßnahmen, die in ihrer familienpolitischen Wirkung mindestens fragwürdig sind und dringend auf den Prüfstand gehören. Dazu gehört der Steuerfreibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung (kurz: BEA-Freibetrag), den wir in der Studie, die wir Ihnen heute vorstellen, genauer unter die Lupe genommen haben.

Im Kern geht es um ein strukturelles Ungleichgewicht staatlicher Familienförderung:

Eltern bekommen in Deutschland für jedes Kind Kindergeld - derzeit 250 Euro pro Kind und Monat. Darüber hinaus können Freibeträge für kindbezogene Ausgaben bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Von diesen Freibeträgen profitieren, der Logik der Einkommensteuer folgend, vor allem diejenigen, die sehr hohe Einkommen haben. Im Ergebnis erhalten einkommensstarke Haushalte zusätzlich zum Kindergeld eine Rückerstattung mit dem Einkommensteuerbescheid. Das Ganze funktioniert unbürokratisch und ist damit ein echtes Steuergeschenk: Das Finanzamt prüft am Ende eines Jahres automatisch, was für die Eltern finanziell besser ist - Kindergeld oder Kinderfreibetrag.

Diese strukturelle Ungleichbehandlung sorgt regelmäßig für Kritik, spätestens dann, wenn turnusgemäß alle zwei Jahre ein neuer Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorgelegt wird und



Foto: Klaus Lange für den AWO Bundesverband

eine Anpassung auch des Kinderfreibetrags ansteht. Auch die Ampel stritt in diesem Jahr darüber, löste den Konflikt aber insofern für sich, als dass neben einer rückwirkenden Anhebung des Kinderfreibetrags auch eine moderate Anhebung des Kindergelds vorgesehen ist. Über die entsprechenden Gesetze wird in diesen Tagen im Parlament beraten.

An der grundlegenden Gerechtigkeitslücke und der bestehenden Kluft zwischen reichen und normalverdienenden Familien ändern die Pläne der Ampel nichts. Ganz abgesehen davon, dass arme Familien im Bürgergeldbezug komplett leer auszugehen drohen: Die Erhöhung des Sofortzuschlages für arme Kinder um 5 Euro kann die von der Bundesregierung geplante Nullrunde im Bürgergeld bei weitem nicht kompensieren. Die geplante Kindergelderhebung wird zu 100 Prozent auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet und kommt daher bei diesen Kindern gar nicht erst an.

Was in der Debatte leicht untergeht:

Der Kinderfreibetrag besteht faktisch aus zwei Komponenten. Zum einen der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum, das laut Verfassung nicht besteuert werden darf. Zum anderen der sogenannte BEA-Freibetrag, für den es keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage gibt. Es gibt auch keine verfassungsrechtliche Grundlage, die eine Kürzung ausschließen würde.

Bei dem BEA-Freibetrag handelt es sich um ein Instrument, bei dem der Gesetzgeber breiten Handlungsspielraum hat. Eine Absenkung der Pauschale wäre verfassungsrechtlich ohne Probleme möglich. Tatsächliche Kosten, die für die Bildung, Erziehung und Ausbildung von Kindern entstehen, könnten künftig bspw. nur noch durch den Nachweis entsprechender Belege steuerlich abgesetzt werden.

In der vorliegenden Studie haben Wissenschaftler*innen von DIW Econ im Auftrag des AWO Bundesverbands erstmals untersucht, welche Haushalte in welchem Ausmaß von den Kinderfreibeträgen profitieren und wie sich eine Absenkung des BEA-Freibetrags auswirken würde.

Die Befunde im Überblick:

Knapp mehr als die Hälfte der Familien in Deutschland bezieht ausschließlich Kindergeld (4.5 Millionen Haushalte). 4.2 Millionen Haushalte machen zusätzlich Kinderfreibeträge geltend, wobei die zusätzliche Entlastung im Durchschnitt 50 Euro pro Monat beträgt.

Der Blick ins Detail offenbart dabei das wahre Ausmaß der Benachteiligung mittlerer und kleiner Einkommen:

Während die durchschnittliche zusätzliche Entlastung durch die Kinderfreibeträge bei Familien mit mittleren Einkommen lediglich bei knapp unter 400 Euro im Jahr (33 Euro/Monat) liegt, werden Familien mit gehobenem Einkommen mit jährlich zusätzlich rund 1000 Euro (85 Euro/Monat) und die reichsten Haushalte mit 1400 Euro pro Jahr (118 Euro/Monat) zusätzlich zum Kindergeld durch den Staat gefördert. Einkommensarme Familien und solche mit prekären Einkommen profitieren quasi nicht von Freibeträgen.

Die maximale monatliche Entlastung für Spitzenverdienende liegt damit derzeit bei bis zu rund 370 Euro pro Kind und damit um 47 Prozent höher als die staatliche Förderung für Familien, die weniger verdienen und nur Kindergeld beziehen.

Um es anschaulich zu machen: Ein Paar, das gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von rund 556.000 Euro hat, also mehr als eine halbe Million im Jahr verdient, bekommt vom Staat zusätzlich zum Kindergeld 118 Euro pro Monat geschenkt. Alle mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von unter 84.000 Euro haben von den Kinderfreibeträgen keinen zusätzlichen Nutzen.

Das hat mit zielgenauer Familienförderung nichts zu tun, wie auch ein Blick auf soziodemografische Merkmale der Haushalte und Haushaltskonstellationen zeigt:

So fällt die Entlastung durch die Freibeträge u.a. besonders gering in Alleinerziehenden-Haushalten aus, die gleichzeitig überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht sind.

Die Logik der Einkommensteuer zementiert bestehende Ungleichheit. Die, die am meisten verdienen und es am wenigsten brauchen, werden am meisten entlastet: Akademiker*innen, Beamte und Führungskräfte mehr als Facharbeiter*innen und einfache Angestellte, Doppelverdienende mehr als Alleinerziehende, Männer mehr als Frauen.

In der Studie wurden zwei alternative Szenarien skizziert und durchgerechnet: zum einen eine Halbierung des BEA-Freibetrags, zum anderen eine Absenkung auf 300 Euro.

In beiden Szenarien führen die geringeren BEA-Freibeträge dazu, dass fast alle Haushalte mit mittlerem Einkommen ausschließlich Kindergeld beziehen würden. Bei Haushalten mit gehobenem Einkommen würden nur noch etwa die Hälfte eine zusätzliche Entlastung durch Freibeträge erfahren.

Szenario 1

Eine Halbierung des BEA-Freibetrags würde laut Studie dazu führen, dass nur noch etwa ein Viertel der Haushalte mit Kindern eine zusätzliche Entlastung bei der Einkommensteuer über das Kindergeld hinaus pauschal geltend machen könnten, die bei nur noch maximal 61 Euro im Monat läge.

Szenario 2

Wir plädieren für eine Absenkung der Pauschale auf 300 Euro. Bei einer Absenkung des BEA-Freibetrags auf 300 Euro könnten nur noch rund 14 Prozent der Haushalte mit Kindern eine zusätzliche Entlastung bei der Einkommensteuer über das Kindergeld hinaus pauschal geltend machen, die dann bei maximal 26 Euro (statt 118 Euro) pro Monat läge.

Für den Staat ergäben sich bei diesem Szenario schätzungsweise 3.48 Milliarden Euro Mehreinnahmen, die zur Stärkung von Familien mit kleinem Einkommen und im Kampf gegen Kinderarmut genutzt werden könnten.

Meine Damen und Herren,

die Studie untermauert es: der aktuelle Familienlastenausgleich ist sozial ungerecht, familienpolitisch wenig zielführend und verteilungspolitisch nahezu fahrlässig. Es handelt sich bei dem BEA-Freibetrag um teure Gießkannenförderung, die zur Bevorteilung sehr wohlhabender Familien führt, die auf das Geld nicht angewiesen wären, während wir im Kampf gegen Kinderarmut auf der Stelle treten. Nach wie vor lebt jedes fünfte Kind in Deutschland in Armut und jeder fünfte arme Mensch in Deutschland ist ein Kind. Tendenz steigend.

Wir als AWO wollen diese Ungerechtigkeit nicht hinnehmen. Wir fordern eine solidarische Neuausrichtung der Familienförderung. Statt Steuergeschenke für Reiche braucht es Hilfe für diejenigen, die darauf angewiesen sind. Von den 3.48 Milliarden Euro könnte man bspw. sofort den Regelsatz für alle Kinder in der Grundversicherung und den Kinderzuschlag für Familien mit kleinem Einkommen um bis zu rund 100 Euro pro Monat erhöhen. Damit würden die rund 3 Millionen ärmsten Kinder und Jugendlichen in Deutschland erreicht.

Das wäre ein guter Anfang. Ich sage es offen: Es bräuchte noch viel mehr Geld, um Kinderarmut dauerhaft zu beseitigen, aber auch für Investitionen in Infrastruktur, mehr Ausbildung, mehr Personal. Wir als AWO sind daher auch

der Auffassung, dass die Schuldenbremse abgeschafft gehört und es eine steuerpolitische Kehrtwende um 180 Grad braucht. Wenn Deutschland die Herausforderungen meistern will, vor denen wir stehen, dann müssen wir die staatliche Einnahmenseite stärken. Reichtum muss deutlich stärker besteuert werden als bisher. Es braucht höhere Steuern auf sehr hohe Einkommen, Vermögen und Erbschaften. An einer solidarischen Umverteilung von oben nach unten führt kein Weg vorbei, wenn wir Probleme nachhaltig lösen und unseren Sozialstaat zukunftsfest gestalten wollen, statt lediglich Krisen irgendwie zu managen und den Mangel zu verwalten.

Aber: Die aktuelle Bundesregierung hat nun einmal Steuererhöhungen im Koalitionsvertrag zum Tabu erklärt und hält daran stoisch fest.

Die vorliegende Studie jedoch zeigt: Selbst in dem engen Korsett, das sich die Ampel auferlegt hat, gäbe es finanziellen Spielraum für Armutsbekämpfung, gäbe es mehrere Milliarden gegen Kinderarmut, wenn der Staat wenigstens nicht länger auf dringend benötigte Steuereinnahmen verzichtet.

Gerechtigkeit ist möglich - was es braucht, ist politischen Willen.

Zahlen und Informationen zum Hintergrund

Tab. 1

Differenz zwischen maximaler zusätzlicher Entlastung durch in Anspruch genommene Freibeträge für Kinder im Vergleich zum Kindergeld nach Szenarien

	Status Quo	Szenario 1 <i>Halbierung BEA-Freibetrag</i>	Szenario 2 <i>Absenkung BEA-Freibetrag auf 300 Euro</i>
Höhe BEA-Freibetrag pro Kind			
• 1 Erwachsener	1.464 Euro	732 Euro	300 Euro
• Paar	2.928 Euro	1.464 Euro	600 Euro
Max. zusätzliche Entlastung für verheiratetes Paar mit Kind...			
• pro Jahr	1.421 Euro	726 Euro	314 Euro
• pro Monat	118 Euro	61 Euro	26 Euro
in % vom Kindergeld	47 %	24 %	10 %
...greift ab gemeinsam zu versteuerndem Einkommen in Höhe von	555.650 Euro	563.498 Euro	557.875 Euro
Zusätzliche Entlastungswirkung setzt für verheiratetes Paar mit einem Kind ein ab gemeinsam zu versteuerndem Einkommen von	84.180 Euro	117.039 Euro	138.249 Euro

Tab. 2

Durchschnittliche Differenz zwischen in Anspruch genommenen Freibeträgen pro Haushalt (unabhängig von Anzahl der Kinder) und Kindergeld nach Einkommensgruppen (Stand: 2020)

Einkommenskategorie	Status Quo Freibeträge Stand 2020	Szenario 1	Szenario 2
Einkommenswohlhabend (>200% Median)	1.366 Euro	584 Euro	155 Euro
Gehobene Einkommen (120 bis <200% Median)	1.021 Euro	357 Euro	61 Euro
Mittlere Einkommen (80 bis <120% Median)	393 Euro	62 Euro	6 Euro
Prekäre Einkommen (60 bis <80% Median)	59 Euro	4 Euro	0 Euro
Einkommensarmut (<60% Median)	3 Euro	0 Euro	0 Euro

Tab. 3

Einkommensschwellen nach Hauhaltskonstellationen (2020)

Einkommenskategorie	Alleinstehend	Alleinerziehend mit 1 Kind	Paar mit 1 Kind	Paar mit 2 Kindern
Einkommenswohlhabend (>200% Median)	> 4.477 Euro	> 5.820 Euro	> 8.058 Euro	> 9.401 Euro
Gehobene Einkommen (120 bis <200% Median)	2.686 Euro bis < 4.477 Euro	3.492 Euro bis < 5.820 Euro	4.835 Euro bis < 8.058 Euro	5.641 Euro bis < 9.401 Euro
Mittlere Einkommen (80 bis <120% Median)	1.791 Euro bis < 2.686 Euro	2.328 Euro bis < 3.492 Euro	3.223 Euro bis < 4.835 Euro	3.760 Euro bis < 5.641 Euro
Prekäre Einkommen (60 bis <80% Median)	1.343 Euro bis < 1.791 Euro	1.746 Euro bis < 2.328 Euro	2.417 Euro bis < 3.223 Euro	2.820 Euro bis < 3.760 Euro
Einkommensarmut (<60% Median)	< 1.343 Euro	< 1.746 Euro	< 2.417 Euro	< 2.820 Euro
Medianeinkommen	2.238 Euro	2.910 Euro	4.029 Euro	4.701 Euro
Eigene Berechnungen auf Basis des Medianeinkommens für Alleinstehende auf Basis von SOEPv38.1 (DIW Wochenbericht 5/2024, S.75). Äquivalenzgewichtete Haushaltsnettoeinkommen, gewichtet nach neuer OECD-Skala: Erste Person im Haushalt = 1, jede weitere Person ab 15 Jahren im Haushalt = 0,5, Personen unter 15 Jahren = 0,3.				

Tab. 4

Kinderfreibeträge und Kindergeld sowie geplante Erhöhung bis 2026 laut Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Bundestag Drucksache 20/12783) und dem Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes – SteFeG (Bundestag Drucksache 20/12778)

	2024	2024 NEU*	2025	2026
Freibetrag für das sächliche Existenzminimum pro Kind				
• pro Elternteil	3.192 Euro	3.306 Euro	3.336 Euro	3.414 Euro
• Paar	6.385 Euro	6.612 Euro	6.672 Euro	6.828 Euro
Geplante Anhebung Freibetrag				
• pro Jahr		+3.6 %	+0.9 %	+2.3 %
• gesamt			+4.5 %	+7.0 %
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand (BEA)	1.464 Euro	1.464 Euro	1.464 Euro	1.464 Euro
Kindergeld	250 Euro	250 Euro	255 Euro	259 Euro
Geplante Anhebung Kindergeld				
• pro Jahr			+2 %	+1.6 %
• esamt				+3.6 %
*Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum soll rückwirkend zum 1.1.2024 erhöht werden.				

Rechtliche Grundlagen und laufende Gesetzgebungsverfahren

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss einem Einkommensteuerepflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen so viel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Alle zwei Jahre legt die Bundesregierung den sogenannten Existenzminimumbericht vor. Der Bericht zeigt den voraussichtlichen Handlungsbedarf für die zwei Berichtsjahre auf. Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) angepasst.

Bei der Bemessung des einkommensteuerlichen Existenzminimums bildet der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße. Die Bundesregierung argumentiert nun im "Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024", das zum 1. Januar 2024 die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen sind. Dies wirke sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus. Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe ergebe sich daher ein Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern bereits rückwirkend zum 1.1.2024.

Auf Drängen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) darüber hinaus nunmehr auch eine Anhebung des Kindergeldes vorgesehen. Das Kindergeld soll mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 Euro pro Kind im Monat sowie mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro angehoben werden. Ab 2026 soll im Einkommensteuergesetz dann verankert werden, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag grundsätzlich zeitgleich steigen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wird zudem der Sofortzuschlag im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKG um 5 Euro auf 25 Euro erhöht, "um für Kinder und Jugendliche die Chancen zur

gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilnahme an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern".

Beziehende von Bürgergeld erwartet laut Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vom September 2024 im Jahr 2025 eine Nullrunde. Die Leistungen in den Grundsicherungssystemen werden lediglich fortgeschrieben. Argumentiert wird, dass nach aktuellem Fortschreibungsmechanismus auf Grund sinkender Inflation, rechnerisch die Regelsätze sogar sinken müssten. Das ist aber auf Grund der sogenannten Besitzschutzregelung nach §28a Absatz 5 SGB XII nicht möglich. Die AWO kritisiert dabei wie nahezu alle anderen Wohlfahrts- und Sozialverbände die Leistungen grundsätzlich als viel zu niedrig. Die Regelsätze in der Grundsicherung seien trickreich kleingerechnet und schützten lebenspraktisch nicht vor Armut.

Kinderarmut

Die aktuelle Armutsquote von Kindern und Jugendlichen liegt bei 20,7 Prozent (Mikrozensus 2023). Kinder sind damit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (Armutsquote: 16,6 Prozent) überproportional von Armut betroffen. 21,5 Prozent und damit mehr als jede*r fünfte Armutsbetroffene in Deutschland ist unter 18 Jahren.

Im Mai 2024 waren rund 1,5 Millionen Kinder unter 15 Jahren im Bürgergeldbezug. Die Zahl Minderjähriger mit Kindergeldanspruch in der Grundsicherung insgesamt liegt bei mehr als 1,77 Millionen. 36 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften im Bürgergeld beziehen Kindergeld (rund 1.044.000 Haushalte).

Weitere 1,17 Millionen Kinder bezogen im Mai 2024 Kinderzuschlag, der gemeinsam mit dem Wohngeld dazu da ist, Familien mit geringem Einkommen aus Erwerbsarbeit nicht über die Grundsicherung für Arbeitsuchende/das Bürgergeld abzusichern.

Tab. 5
Regelsatz* für Kinder und Jugendliche

Alter	Höhe monatlicher Regelsatz
Kinder, die jünger als 6 Jahre sind	357 Euro
Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahre	390 Euro
Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren	471 Euro
* Dazu kommen anteilige Kosten der Wohnung und auf Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie vereinzelt Mehrbedarfe in besonderen Situationen.	

Tab. 6
Kinderzuschlag

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kind lebt im Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft • es besteht Anspruch auf Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) • das Bruttoeinkommen der Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende) • die Antragsteller*innen hätten genug Geld für den Unterhalt der Familie, wenn sie zusätzlich zu ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden (d.h. der Kinderzuschlag verhindert eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe/Bürgergeld)
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet und beträgt monatlich höchstens 292 Euro pro Kind • der im Jahr 2022 eingeführte Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro ist darin bereits enthalten

